

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Köttermann GmbH

Stand: 01.01.2022

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“ genannt) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der Köttermann GmbH (nachfolgend „**Köttermann**“ genannt) und deren Kunden in Bezug auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Liefergegenstand**“ oder „**Produkt**“), ohne Rücksicht darauf, ob Köttermann den Liefergegenstand selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, es sei denn, es wird im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes zwischen Köttermann und dem Kunden vereinbart. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden von Köttermann nicht anerkannt, auch wenn Köttermann nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn Köttermann in Kenntnis von Allgemeinen Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

1.3 Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Geschäftsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Köttermann maßgebend.

2. Vertragsabschluss

2.1 Sämtliche Angebote von Köttermann über Käufe und/oder Lieferungen sind unverbindlich und erfolgen freibleibend. Dies gilt auch, wenn Köttermann dem Kunden Kataloge und/oder sonstige Verkaufsunterlagen zur Verfügung stellt.

2.2 Die Bestellung des Produkts durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt sodann durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Köttermann zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Geschäftsbedingungen. Die der Auftragsbestätigung beigefügten und vom Kunden im Auftragsvorbereitungsprozess freizugebenden Zeichnungen sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

2.3 Köttermann behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gestaltungsvorschläge), auch in elektronischer Form, und an Mustern vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind Köttermann auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, berechnet Köttermann alle Preise ab Werk (EXW gemäß der jeweils aktuellsten Fassung der INCOTERMS) in Euro (EUR) zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Verpackungs- und Versandkosten werden gesondert berechnet. Der Kunde trägt die im Zusammenhang mit der Einfuhr der Lieferungen etwa entstehenden Zölle, Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben.

3.2 Änderungen der Preise sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Vertrages und dem Liefertermin mehr als vier (4) Monate liegen. In diesem Fall ist Köttermann berechtigt, den Preis für die Lieferung unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 5%, ist der

Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Rücktritt ist in diesem Fall binnen zwei (2) Wochen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.

3.3 Köttermann behält es sich vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, sofern im Rahmen einer Bonitätsprüfung Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar werden. Im Übrigen sind Rechnungen von Köttermann spätestens innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zustellung der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig; bei erfolgreichem Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug.

3.4 Schecks nimmt Köttermann nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber an.

3.5 Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, so ist Köttermann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt unberührt.

3.6 Wird für Köttermann nach Abschluss des Vertrages die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden erkennbar, ist Köttermann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Für die Leistung der Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen hat Köttermann eine angemessene Frist zu setzen, die eine (1) Woche nicht unterschreiten darf. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf der Frist nicht erbracht, so kann Köttermann von dem betroffenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt Köttermann unbenommen.

3.7 Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

3.8 Die vollständige Zahlung durch den Kunden gilt als Akzeptanz des Liefergegenstands und führt zum Gefahrenübergang (wenn dieser nicht bereits früher erfolgt ist).

4. Lieferzeit

4.1 Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von Köttermann schriftlich bestätigt worden sind und der Kunde Köttermann alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt hat und seine sonstigen Mitwirkungspflichten erfüllt hat. Bei später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen verlängern sich die Fristen entsprechend.

4.2 Die Lieferzeit verlängert sich um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Verpflichtungen gegenüber Köttermann in Verzug ist. Die Rechte von Köttermann wegen Annahmeverzug des Kunden bleiben unberührt.

4.3 Sofern Köttermann verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die Köttermann nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (z.B. wegen Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird Köttermann den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist Köttermann berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden ist in diesem Fall unverzüglich durch Köttermann zu erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch einen Zulieferer, wenn weder Köttermann noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.

4.4 Köttermann ist zur Lieferung vor Ablauf der Lieferzeit berechtigt, wenn dem Kunden dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

4.5 Köttermann ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Produkte sichergestellt ist und dem Kunden kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

4.6 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Köttermann liegende und von Köttermann nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Energiemangel, Maschinenbruch, Krieg, Naturkatastrophen oder Arbeitskämpfe entbinden Köttermann für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder

Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Kunde in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei (3) Monate, sind beide Vertragsparteien berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfangs vom Vertrag zurückzutreten.

4.7. Der Eintritt eines Lieferverzugs von Köttermann bestimmt sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich

4.8 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist Köttermann unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Ersatz des hieraus entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Einlagerung des Liefergegenstands auf Gefahr und Kosten des Kunden) zu verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstands geht in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs oder der sonstigen Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

5. Verpackung

Köttermann wird den Kunden auf Anfrage bezüglich der angemessenen Verpackung zu dem von ihm gewählten Versandweg beraten. Die Kosten der Transportverpackung sind vom Kunden zu tragen.

6. Lieferbedingungen

6.1 Sofern mit dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgen sämtliche Lieferungen und etwaige Nacherfüllungen von Köttermann ab Werk (EXW) Uetze-Hänigsen, gemäß der jeweils gültigen Fassung der INCOTERMS.

6.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts (z.B. Verlust oder Beschädigung) geht spätestens mit der Übergabe an den Kunden über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Produkts sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen auf den Kunden über. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist. Ist der Kunde im Annahmeverzug, hat er dies auf Anforderung von Köttermann schriftlich zu bestätigen.

6.3 Auf Wunsch des Kunden werden Lieferungen auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Transportschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

6.4 Transportschäden oder Verlust sind Köttermann unter Beifügung der bahn- oder postamtlichen Schadensfeststellung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier (4) Werktagen zu melden.

7. Gewährleistung, Mängelansprüche

7.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Produkt durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer und/oder Dritten weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt und Köttermann somit nur die Stellung eines Zulieferers zukommt.

7.2 Köttermann gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang eine vereinbarte Beschaffenheit aufweist; sie bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Vertragsparteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes („Beschaffenheitsvereinbarung“). Geringfügige Abweichungen in Struktur und Farbe gegenüber der vereinbarten Beschaffenheit bleiben jedoch vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Soweit eine Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen von Herstellern und/oder sonstigen Dritten wird eine Haftung nicht übernommen.

7.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von Köttermann überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben sind keinesfalls als Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes zu verstehen; derartige Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7.4 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Liefergegenstand ist unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sowie Beanstandungen wegen fehlender oder unrichtiger Teile sind Köttermann unverzüglich, spätestens jedoch vier (4) Werktagen nach Übergabe in Textform anzuzeigen. Kommt der Kunde seiner Anzeigepflicht nicht nach, so gelten offensichtliche Mängel und/oder andere Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt und ist eine Haftung von Köttermann ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens jedoch binnen vier (4) Werktagen nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

7.5 Bei jeder Mängelrüge steht Köttermann das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes zu. Dafür wird der Kunde Köttermann die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt und war dies dem Kunden vor Erhebung der Mängelrüge bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt erkennbar, so ist er Köttermann zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen, z.B. Fahrt- oder Versandkosten, verpflichtet.

7.6 Mängel des Liefergegenstandes wird Köttermann nach eigener Wahl entweder durch eine für den Kunden kostenlose Beseitigung des Mangels oder durch eine ersatzweise Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „Nacherfüllung“ genannt) beseitigen. Der Kunde wird Köttermann die für die Nacherfüllung notwendige angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Köttermann ist berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

7.7 Die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Ausbau- und Einbaukosten trägt Köttermann nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn Köttermann ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

7.8 Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Kunden unzumutbar oder hat Köttermann sie verweigert, so kann der Kunde nach seiner Wahl nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern und/oder Schadensersatz gemäß Ziffer 8 dieser Geschäftsbedingungen oder den Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

7.9 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Kunden wegen Mängeln des Liefergegenstandes beträgt ein (1) Jahr ab Lieferung oder Gefahrübergang, wenn dieser vor der Lieferung erfolgt. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz zwingend im Zusammenhang mit der Lieferung von Sachen für Bauwerke längere Fristen vorschreibt. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes sowie hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren gemäß den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.10 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel des Liefergegenstandes beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7.11 Beim Verkauf eines gebrauchten Liefergegenstandes sind alle Rechte des Kunden wegen Mängeln, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Die Rechte des Kunden nach dieser Ziffer 7 sind ferner ausgeschlossen in Fällen natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneter baulicher Verhältnisse, chemischer, elektrischer oder Witterungs- und Natureinflüsse, fehlerhafter Montage und/oder Installation durch den Kunden, der Verwendung nicht geeigneten Zubehörs oder nicht geeigneter Ersatzteile oder der Durchführung ungeeigneter Reparaturmaßnahmen oder bei unterlassener Wartung, sofern die Mängel nicht dennoch von Köttermann zu vertreten sind.

8. Haftung, Haftungsbeschränkung

8.1 Soweit sich aus diesen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haftet Köttermann bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für entstandene Schäden, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung beruhen.

8.2 Für einfache bzw. leichte Fahrlässigkeit haftet Köttermann vorbehaltlich eines milderer Haftungsmaßstabes nach gesetzlichen Vorschriften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Eine Kardinalpflicht bezeichnet dabei abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

8.3 Die Haftung bei Verletzung einer Kardinalpflicht gemäß Ziffer 8.2 dieser Geschäftsbedingungen ist der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

8.4 Die sich aus Ziffern 8.2 und 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche und nebenvertragliche Ansprüche. Die Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden Köttermann nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit Köttermann einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Produkts übernommen hat und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn Köttermann die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

8.6 Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Produkthaftung

Veräußert der Kunde den Liefergegenstand unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er Köttermann im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

10.1 Die von Köttermann an den Kunden gelieferten oder diesem zur Verfügung gestellten Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Köttermann gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche Eigentum von Köttermann („Vorbehaltsware“). Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.

10.2 Der Kunde ist bis auf Widerruf zur Verarbeitung, zum Verkauf und zur Übertragung des Eigentums der Vorbehaltsware im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes berechtigt. Der Kunde ist jedoch nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Köttermann gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde hat Köttermann unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Vorbehaltsware erfolgen. Zur Sicherung seiner Zahlungsverpflichtungen aus dem Einzelvertrag und/oder der auf seiner Grundlage geschlossenen Lieferverträge tritt der Kunde hiermit alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus dem Verkauf der Vorbehaltsware an Dritte in Höhe des in Rechnung gestellten Betrages einschließlich Mehrwertsteuer an Köttermann ab; Köttermann nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Der Kunde ist ermächtigt, die Forderungen als Treuhänder von Köttermann einzuziehen. Das Recht von Köttermann, die Forderungen gegenüber Dritten selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; Köttermann wird die Forderung jedoch nicht selbst einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Köttermann nachkommt.

10.3 Bei Verarbeitung mit anderen, einem Dritten gehörenden Waren erwirbt Köttermann Miteigentum an den verarbeiteten oder neu hergestellten Waren im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, Köttermann nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird. Der Kunde hat in allen genannten Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von Köttermann stehenden Waren für diese unentgeltlich zu verwahren. Im Übrigen gelten die Vorschriften von Ziffer 10.2 entsprechend.

10.4 Wird die Vorbehaltsware dergestalt mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden oder vermischt, dass das Eigentum von Köttermann an der Vorbehaltsware erlischt, so tritt der Kunde Köttermann die Forderung zur Sicherheit in Höhe des Verhältnisses des Wertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen/vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung ab, die ihm aufgrund der Verbindung oder Vermischung gegen den Dritten erwachsen.

10.5 Köttermann gibt die unter dieser Ziffer 10 bestimmten Sicherheiten auf Anforderung des Kunden frei, wenn und soweit der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen von Köttermann um mehr als 10 % übersteigt.

10.6 Sollte eine Sicherheitsbestellung gemäß den Ziffern 10.1 bis 10.5 unwirksam und/oder im Wege der Zwangsvollstreckung im Gebiet, in welches die Vorbehaltsware geliefert wird, nicht durchsetzbar sein, oder reicht der Wert der Sicherheit nicht aus, um die Zahlungsansprüche von Köttermann gegen den Kunden wegen der Erbringung der Lieferungen angemessen abzusichern, so ist der Kunde auf schriftliche Anforderung von Köttermann verpflichtet, Köttermann eine Bankbürgschaft oder gleichwertige Sicherheit zur Absicherung der Zahlungsforderungen von Köttermann zu stellen. Dessen ungeachtet wird der Kunde bei Lieferungen in Länder, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, alles Notwendige tun, um Köttermann unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Kunde wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

10.7 Der Kunde wird Köttermann jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an Köttermann abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltswaren hat der Kunde sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Köttermann anzuzeigen. Der Kunde wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Köttermann hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde.

10.8 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Köttermann in Verzug, kann Köttermann nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder/und das Produkt auf Grund des Eigentumsvorbehalts herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Köttermann diese Rechte nur geltend machen, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt worden oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. In diesem Falle wird der Kunde Köttermann oder den Beauftragten von Köttermann sofort Zugang zu der Vorbehaltsware gewähren und diese herausgeben.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung der eingetragene Geschäftssitz von Köttermann.

11.2 Die zuständigen Gerichte für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und Köttermann sind, soweit gesetzlich zulässig, die für den Geschäftssitz von Köttermann zuständigen Gerichte in der Bundesrepublik Deutschland. Köttermann ist jedoch auch berechtigt, vor dem für den Kunden örtlich zuständigen Gericht Klage zu erheben.

11.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen Köttermann und den Kunden abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

11.4 Sofern Köttermann für den Kunden Montage-, Inbetriebnahme, Wartungs-, Reparatur- oder ähnliche Leistungen erbringt, gelten zusätzlich und mit Vorrang die entsprechenden Anliefer-, Montage- und Installationsbedingungen von Köttermann. Diese sind auf der Homepage von Köttermann (www.koettermann.com) einsehbar.

Kontaktdaten: Köttermann GmbH Industriestraße 2
31311 Uetze